

Geschäftsreglement für das Arboner Stadtparlament

Vom 3. April 2007, ergänzt am 8. September 2009 und 29. Juni 2010

I.	KONSTITUIERUNG	
Art. 1	Verfahren	5
II.	ORGANISATION	
1.	Parlamentspräsidium	5
Art. 2	Wahltermin	5
Art. 3	Aufgaben	5
Art. 4	Vizepräsidium, Tagespräsidium	5
2.	Büro des Parlaments	6
Art. 5	Zusammensetzung	6
Art. 6	Aufgaben	6
Art. 7	Beratende Mitwirkung	6
Art. 8	Stimmzählung	6
Art. 9	Protokoll, Stadtkanzlei	6
3.	Parlamentarische Kommissionen	7
a)	Ständige Kommissionen	7
Art. 10	Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	7
Art. 11	Einbürgerungskommission	7
Art. 12	Redaktionskommission	7
b)	Nicht ständige Kommissionen	7
Art. 13	Geschäftsvorberatung	7
Art. 14	Parlamentarische Untersuchungskommission	8
c)	Gemeinsame Bestimmungen	8
Art. 15	Einberufung, Konstituierung	8
Art. 16	Stellung des Stadtrates	8
Art. 17	Befugnisse geschäftsvorberatender Kommissionen	8
Art. 18	Bericht und Antrag	9
Art. 19	Protokolle	9
4.	Fraktionen	9
Art. 20	Grösse, Präsidien	9

Art. 21	Konferenz der Fraktionspräsidien	9
5.	Mitglieder	9
Art. 22	Teilnahmepflicht	9
Art. 23	Ausstandspflicht	10
III.	VERFAHREN	
1.	Sitzungen	10
Art. 24	Sitzungstermin	10
Art. 25	Einberufung zu Sitzungen	10
Art. 26	Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung	10
Art. 27	Eröffnung der Sitzung	11
Art. 28	Rauch- und Konsumationsverbot	11
Art. 29	Öffentlichkeit der Sitzungen, Publikum	11
Art. 30	Medien	11
Art. 31	Bild- und Tonaufnahmen	11
Art. 32	Informations- und Propagandamaterial	11
2.	Beratungen	11
a)	Allgemeine Regeln	11
Art. 33	Beschlussfähigkeit	11
Art. 34	Erteilen des Wortes	12
Art. 35	Rededauer, Verständigung	12
Art. 36	Ordnungsruf	12
Art. 37	Ordnungsanträge	12
Art. 38	Schluss der Beratung	13
b)	Vorlagen	13
Art. 39	Schriftliche Berichte an das Parlament	13
Art. 40	Geschäfte ohne Antrag des Stadtrates	13
Art. 41	Eintreten, materielle Beratung	13
Art. 42	Rückkommensanträge	14
c)	Parlamentarische Vorstöße	14
Art. 43	Allgemeines	14
Art. 44	Motion	14
Art. 45	Postulat	15
Art. 46	Interpellation	15

Art. 47	Einfache Anfrage	15
d)	Fragerunde	16
Art. 48	Fragerunde	16
3.	Abstimmungen	16
Art. 49	Grundsätze des Abstimmungsverfahrens	16
Art. 50	Stimme des Präsidiums	16
Art. 51	Vorbereitung der Abstimmung	16
Art. 52	Verfahren bei mehreren Anträgen	16
Art. 53	Feststellung der Abstimmungsergebnisse	17
Art. 54	Behördenreferendum	17
Art. 55	Publikation von Beschlüssen	17
4.	Wahlen	17
Art. 56	Absolutes und relatives Mehr	17
Art. 57	Verfahren bei Wahlen	18
Art. 58	Ungültige Wahlzettel	18
5.	Protokoll	18
Art. 59	Form und Inhalt	18
Art. 60	Zustellung	18
Art. 61	Berichtigung	19
IV.	ENTSCHÄDIGUNGEN	
Art. 62	Sitzungsgeld	19
Art. 63	Fraktions- und ausserordentliche Kommissionsentschädigung	19
Art. 64	Festlegung Entschädigungen	19
V.	INKRAFTSETZUNG	
Art. 65	Inkraftsetzung	19

I. KONSTITUIERUNG

Art. 1

¹ Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit das älteste Parlamentsmitglied erlässt die Einladung und eröffnet die Sitzung. Verfahren

² Das Alterspräsidium bezeichnet zwei Stimmzählende und leitet die Wahl des Präsidiums.

³ Das Präsidium führt die weiteren Wahlen durch.

II. ORGANISATION

1. Parlamentspräsidium

Art. 2

Das Präsidium und das Vizepräsidium werden jährlich vor dem 1. Juni neu gewählt. Wahltermin

Art. 3

¹ Das Präsidium leitet die Verhandlungen gemäss diesem Geschäftsreglement, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen. Aufgaben

² Es bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament, die Reihenfolge der Geschäfte.

³ Es orientiert sich über den Stand der Kommissionsberatungen.

⁴ Es führt ein Verzeichnis über den Eingang und die Erledigung der Parlamentsgeschäfte.

⁵ Es vertritt das Parlament nach aussen. Beschlüsse unterzeichnet es gemeinsam mit dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin oder deren Stellvertretung.

Art. 4

¹ Ist das Präsidium verhindert, übt das Vizepräsidium die Aufgaben gemäss Artikel 3 aus. Vizepräsidium, Tagespräsidium

² Ist auch dieses verhindert, wählt das Parlament ein Tagespräsidium. Die Wahl wird vom amtsältesten oder bei gleicher Amtszeit vom ältesten Mitglied der Stimmzählenden geleitet.

2. Büro des Parlaments

Art. 5

Zusammensetzung ¹ Das Büro des Parlaments besteht aus Präsidium, Vizepräsidium, drei Parlamentsmitgliedern, die das Stimmenzählen besorgen, sowie mit beratender Stimme dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin oder deren Stellvertretung.

² Das Parlament wählt die Stimmenzählenden für die laufende Amtsdauer.

Art. 6

Aufgaben ¹ Aufgaben des Büros sind:
a) Unterstützung des Präsidiums;
b) Zählung der Stimmen;
c) Antrag auf Einsetzung einer parlamentarischen Kommission gemäss Artikel 22 der Gemeindeordnung;
d) Antrag auf Zuweisung der Geschäfte an die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission;
e) Genehmigung des Protokolls;
f) Information der Medienschaffenden und Zuordnung der Medienplätze;
g) Festlegung der Sitzordnung;
h) Aufsicht über die Tätigkeit parlamentarischer Kommissionen.

² Im Rahmen der Aufsicht über die Tätigkeit parlamentarischer Kommissionen kann das Büro andere Kommissionen mit Abklärungen beauftragen. Wird ein Kommissionsauftrag nicht erfüllt oder werden Vorschriften missachtet, kann das Büro Kommissionen oder deren Mitglieder unter anderem schriftlich ermahnen oder rügen. Auf Gemeindeebene entscheidet es abschliessend.

Art. 7

Beratende Mitwirkung Zu den Sitzungen des Büros können die Kommissions- und Fraktionspräsidien sowie eine Vertretung des Stadtrates mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 8

Stimmenzählung ¹ Die Stimmenzählenden haben bei Wahlen und Abstimmungen die Ergebnisse festzustellen.

² Fehlen Stimmenzählende, wählt das Parlament für die einzelne Sitzung eine Stellvertretung.

Art. 9

Protokoll, Stadtkanzlei ¹ Der Stadtschreiber, beziehungsweise die Stadtschreiberin oder deren Stellvertretung, führt das Protokoll.

² Die Stadtkanzlei besorgt die Administration. Die Stadtschreiberin, beziehungsweise der Stadtschreiber, ist dafür verantwortlich.

3. Parlamentarische Kommissionen

a) Ständige Kommissionen

Art. 10

¹ Das Parlament wählt für die laufende Amtsdauer die aus neun Mitgliedern bestehende Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte das Präsidium.

Finanz- und
Geschäfts-
prüfungs-
kommission

² Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Vorberaterung und Überprüfung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Rechnung;
2. Antragsstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung;
3. Einsicht in sämtliche Beschlüsse und abgeschlossene Geschäfte sowie deren Überprüfung, soweit sie dies für die Geschäftsprüfung als notwendig erachtet.

Art. 11

¹ Das Parlament wählt für die laufende Amtsdauer die Einbürgerungskommission, bestehend aus sieben Mitgliedern und aus deren Mitte das Präsidium.

Einbürgerungs-
kommission

² Sie ist zuständig für alle Entscheide über Bürgerrechtsgesuche.

³ Ihr gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an.

Art. 12

¹ Das Parlament wählt zur Bereinigung von Gemeindeerlassen für die laufende Amtsdauer die aus fünf Mitgliedern bestehende Redaktionskommission und aus deren Mitte das Präsidium.

Redaktions-
kommission

² Die Bereinigung beschränkt sich auf die redaktionelle Korrektur sowie die Beseitigung von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten.

b) Nicht ständige Kommissionen

Art. 13

Zur Vorberaterung von Geschäften, die nicht in den Aufgabenbereich der ständigen Kommissionen fallen, können Kommissionen eingesetzt werden. Sie bestehen aus fünf oder sieben Mitgliedern. Das Parlament wählt aus deren Mitte das Präsidium.

Geschäfts-
vorberaterung

Art. 14

Parlamentarische
Untersuchungs-
kommission

¹ Sind mutmassliche Missstände oder Unregelmässigkeiten gemäss Artikel 23 Gemeindeordnung zu untersuchen, kann eine Parlamentarische Untersuchungskommission (abgekürzt PUK) eingesetzt werden.

² Jedes Parlamentsmitglied kann schriftlich begründet beim Präsidium die Einberufung einer PUK beantragen. Dieser Antrag hat einen Untersuchungsauftrag zu enthalten.

³ Das Parlament entscheidet über deren Einsetzung, erteilt den Untersuchungsauftrag und bestimmt die Art der Berichterstattung.

⁴ Eine PUK besteht aus sieben Mitgliedern. Das Parlament wählt aus deren Mitte das Präsidium. Nach Möglichkeit ist in einer PUK jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten.

⁵ Der Stadtrat entbindet die Angestellten vom Amtsgeheimnis und verpflichtet sie, der PUK Akteneinsicht zu gewähren.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15

Einberufung,
Konstituierung

Kommissionen werden durch ihre Präsidien zu Sitzungen einberufen. Sie konstituieren sich selbst.

Art. 16

Stellung des
Stadtrates

¹ An den Sitzungen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie der Kommissionen gemäss Artikel 13 nehmen auch die für das Geschäft zuständigen Mitglieder des Stadtrates teil, soweit die Kommissionen keine interne Beratung beschliessen.

² Die Mitglieder des Stadtrates haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

³ Kommissionen können Angestellte der Stadt beiziehen.

Art. 17

Befugnisse
geschäfts-
vorbereitender
Kommissionen

¹ Kommissionen gemäss Artikel 13 können im Rahmen ihres Auftrages:

- a) sämtliche Akten einsehen, die das Geschäft betreffen;
- b) Angestellte über Einzelheiten des Geschäfts befragen;
- c) Gutachten einholen;
- d) Besichtigungen durchführen;
- e) Sachverständige befragen;
- f) Interessenvertreter anhören;
- g) die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kommissionsarbeit informieren unter gleichzeitiger Orientierung der übrigen Parlamentsmitglieder und des Stadtrates.

² Vorbehalten bleibt ein gegenteiliger Beschluss des Stadtrates betreffend Buchstabe a bis c.

Art. 18

¹ Kommissionsberichte werden dem Parlament schriftlich unterbreitet. Bericht und Antrag

² Kommissionen bezeichnen für jedes Geschäft ein Mitglied, das im Parlament referiert und Kommissionsanträge begründet.

³ Wurden Kommissionsanträge nicht einstimmig beschlossen, steht es der Kommissionsminderheit frei, im Parlament Gegenanträge zu stellen und zu begründen.

Art. 19

¹ Die Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich. Protokolle

² Die Parlamentsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in die Protokolle der parlamentarischen Kommissionen zu nehmen.

4. Fraktionen

Art. 20

¹ Drei Parlamentsmitglieder können eine Fraktion bilden. Grösse, Präsidien

² Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

³ Jede Fraktion bestimmt ein Präsidium und teilt dies dem Parlamentspräsidium mit.

⁴ Die Fraktionen sind bei der Wahl des Parlamentspräsidiums und der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21

¹ Zur Vorbereitung von Wahlen, die das Parlament vorzunehmen hat, ruft das Parlamentspräsidium die Fraktionspräsidien zusammen. Konferenz der Fraktions-präsidien

² Es kann sie auch zur Behandlung von Verfahrensfragen oder zur Vorbereitung von Sitzungen zusammenrufen.

³ Die Fraktionspräsidien treffen sich regelmässig zur Behandlung von politischen Fragen und zur Förderung des politischen Klimas.

5. Mitglieder

Art. 22

¹ Parlaments- und Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Absenzen sind dem betreffenden Präsidium zum Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen. Teilnahmepflicht

² Erscheint ein Mitglied verspätet oder verlässt es die Sitzung vorzeitig, hat es sich beim Sekretariat oder beim Präsidium zu entschuldigen.

Art. 23

- Ausstandspflicht
- ¹ Parlaments- und Kommissionsmitglieder haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.
- ² Parlamentsmitglieder, für die ein Ausstandsgrund zutrifft, haben dies unverzüglich bekannt zu geben und ihren Platz zu verlassen. Betroffene Kommissionsmitglieder haben den Raum zu verlassen.
- ³ Parlaments- und Kommissionsmitglieder, die eine offensichtliche Ausstandspflicht missachten, sind vom Präsidium darauf hinzuweisen.
- ⁴ Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet das Parlament oder die Kommission in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.

III. VERFAHREN

1. Sitzungen

Art. 24

- Sitzungstermin
- Parlamentssitzungen finden in der Regel am Abend des gleichen Wochentages statt. Ist eine längere Verhandlungsdauer zu erwarten, kann das Präsidium eine Nachmittagssitzung festsetzen.

Art. 25

- Einberufung zu Sitzungen
- Das Parlament versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:
- so oft es die Geschäfte erfordern;
 - auf Verlangen des Stadtrates;
 - auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens neun Parlamentsmitgliedern.

Art. 26

- Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung
- ¹ Das Parlamentspräsidium legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Tagesordnung und die Daten für die Sitzungen fest.
- ² Die Parlamentsmitglieder müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitze der Einladung mit der Tagesordnung sein.
- ³ Gleichzeitig ist die Tagesordnung zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.
- ⁴ Der Stadtrat stellt dem Parlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu. Setzt das Parlament Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.
- ⁵ In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

Art. 27

Die Sitzung wird mit Namensaufruf durch die Parlamentssekretärin, beziehungsweise den Parlamentssekretär, eröffnet.

Eröffnung der Sitzung

Art. 28

Rauchen und Essen sind während der Sitzung nicht gestattet. Es werden alkoholfreie Getränke zur Verfügung gestellt.

Rauch- und Konsumationsverbot

Art. 29

¹ Die Sitzungen sind öffentlich.

Öffentlichkeit der Sitzungen, Publikum

² Dem Publikum wird im Sitzungssaal ein bestimmter Platz zugewiesen. Es hat sich jeglicher Einmischung in die Verhandlungen und jeglicher Kundgebung zu enthalten.

³ Entsteht auf den Zuhörerplätzen Unruhe oder Lärm und ist eine Ermahnung erfolglos geblieben, wird die störende Person oder das Publikum vom Präsidium aus dem Saal gewiesen. Die Sitzung wird unterbrochen, bis die Anordnung vollzogen ist.

Art. 30

Medienschaffende erhalten auf Gesuch hin geeignete Plätze im Sitzungssaal.

Medien

Art. 31

¹ Bild- und Tonaufnahmen dürfen den Parlamentsbetrieb nicht stören.

Bild- und Tonaufnahmen

² Das Parlament kann in Ausnahmefällen ein zeitlich befristetes Bild- und Tonaufnahmeverbot beschliessen.

Art. 32

Wer zu Beginn oder während einer Sitzung Informations- oder Propagandamaterial, Zirkulare oder andere Schriftstücke im Saal verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hierfür der Bewilligung des Präsidiums.

Informations- und Propagandamaterial

2. Beratungen

a) Allgemeine Regeln

Art. 33

Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 34

- Erteilen des Wortes
- ¹ Zu Beginn jedes Geschäftes erteilt das Präsidium jenem Mitglied das Wort, das über die Beratungen der Kommission referiert und ihre Anträge begründet. Wird ein Geschäft unmittelbar vom Stadtrat vorgebracht, spricht zuerst eines seiner Mitglieder. Anschliessend eröffnet das Präsidium die Diskussion und erteilt das Wort in der Reihenfolge, wie es verlangt wurde, jedoch zuerst den Sprechern und Sprecherinnen der Fraktionen.
 - ² Mitglieder, die noch nicht zu Wort gekommen sind, haben den Vortritt gegenüber jenen, die über das Geschäft bereits gesprochen haben.
 - ³ Das Kommissionsmitglied, das über das Geschäft referiert hat, und der Stadtrat können jederzeit das Wort verlangen.
 - ⁴ Spricht das Präsidium als Mitglied des Parlaments, übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz.

Art. 35

- Rededauer,
Verständigung
- ¹ Wer spricht, hat sich kurz zu fassen.
 - ² Das Parlament kann die Dauer der Voten beschränken.
 - ³ An Parlamentssitzungen wird in der Regel Hochdeutsch gesprochen.

Art. 36

- Ordnungsruf
- ¹ Wer ungebührlich lange spricht, vom Gegenstand der Beratung abschweift oder den Anstand verletzt, ist vom Präsidium zur Ordnung zu rufen.
 - ² Bleibt der Ordnungsruf unbeachtet, kann das Präsidium das Wort entziehen.
 - ³ Erhebt der Redner oder die Rednerin dagegen Einspruch, entscheidet das Parlament ohne Diskussion.

Art. 37

- Ordnungsanträge
- ¹ Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge.
 - ² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Sache selbst unterbrochen und vorerst über den Ordnungsantrag diskutiert und abgestimmt.

Art. 38

¹ Verlangt niemand mehr das Wort, schliesst das Präsidium die Beratung und lässt abstimmen.

Schluss der
Beratung

² Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, wird das Wort nur noch den angemeldeten Rednerinnen und Rednern sowie den Berichterstat-
terinnen oder Berichterstatlern der Kommissionen und dem zuständigen Mit-
glied des Stadtrates erteilt.

³ Ist ein Ordnungsantrag auf Abbruch der Beratung angenommen, wird das
Wort nur noch den Kommissionsberichterstat-terinnen und -berichterstatlern
und dem Mitglied des Stadtrats, beziehungsweise bei parlamentarischen
Vorstössen zusätzlich auch dem Initianten oder der Initiantin erteilt.

b) Vorlagen

Art. 39

Liegt zu einem Geschäft ein schriftlicher Bericht und Antrag des Stadtrates
oder einer Kommission vor, haben sich die Referierenden des Stadtrates
oder der Kommission auf eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten
Punkte zu beschränken.

Schriftliche
Berichte an das
Parlament

Art. 40

¹ Mitglieder und Kommissionen des Parlaments können die Behandlung von
Geschäften beantragen, für die das Parlament allein zuständig ist.

Geschäfte ohne
Antrag des Stadt-
rates

² Vor der Beschlussfassung im Parlament sind sie dem Stadtrat zur Stellung-
nahme zu unterbreiten.

Art. 41

¹ Bei jeder Sachvorlage ist zuerst über das Eintreten zu beraten und zu
beschliessen, sofern das Eintreten nicht obligatorisch ist. Wird Eintreten
beschlossen, folgt die materielle Beratung.

Eintreten,
materielle
Beratung

² In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Rückweisungs- oder Ände-
rungsanträge stellen. Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen.

³ Das Parlament führt bei rechtsetzenden Erlassen zwei Lesungen durch. Die
zweite Lesung findet an einer folgenden Sitzung statt.

⁴ Nach der zweiten Lesung findet an einer folgenden Sitzung die Redaktions-
lesung statt. Bei kurzen, zeitlich dringlichen Vorlagen mit geringfügigen Ände-
rungen kann am Schluss der ersten Lesung beschlossen werden, dass die
Redaktionslesung anschliessend an die zweite Lesung durchgeführt wird.

Art. 42

Rückkommens-
anträge

¹ Am Schluss der materiellen Beratung können Rückkommensanträge gestellt werden.

² Stimmt das Parlament zu, findet nochmals eine Diskussion statt.

³ Die Schlussabstimmung wird nach Erledigung der Rückkommensanträge und nach der Redaktionslesung durchgeführt.

c) Parlamentarische Vorstösse

Art. 43

Allgemeines

¹ Parlamentsmitgliedern stehen als parlamentarische Vorstösse die Motion, das Postulat, die Interpellation und die Einfache Anfrage zur Verfügung.

² Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich zu verfassen und zu begründen. Sie können von mehreren Parlamentsmitgliedern unterzeichnet werden.

³ Parlamentarische Vorstösse sind beim Präsidium einzureichen. Der Eingang wird dem Parlament an der jeweiligen Sitzung mitgeteilt.

⁴ Wer an erster Stelle unterzeichnet hat, ist ermächtigt, den Vorstoss zurückzuziehen.

⁵ Unerledigte Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen.

⁶ Parlamentarische Vorstösse können abgeschrieben werden:

1. wenn das einreichende Mitglied aus dem Parlament ausgeschieden und der Vorstoss nicht innert eines Monats von einem Mitunterzeichnenden übernommen worden ist;
2. wenn sie zurückgezogen oder vom Parlament als gegenstandslos erklärt worden sind.

Art. 44

Motion

¹ Die Motion ist ein Auftrag an den Stadtrat, einen Beschlussesentwurf über eine Angelegenheit vorzulegen, die nicht in die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrates fällt.

² Nach Bekanntgabe des Eingangs einer Motion im Parlament überweist sie das Präsidium dem Stadtrat. Dieser beantwortet sie innert sechs Monaten schriftlich.

³ Nach Beantwortung der Motion wird über ihre Erheblichkeit beraten und abgestimmt.

⁴ Wird die Motion erheblich erklärt, entscheidet das Parlament, ob das Geschäft zur Antragstellung einer Kommission oder dem Stadtrat zu überweisen ist.

⁵ Falls der Stadtrat einer Motion nicht innert sechs Monaten seit Erheblicherklärung nachkommen kann, berichtet er dem Parlament über den Stand der Behandlung.

Art. 45

- ¹ Das Postulat ist ein Antrag an den Stadtrat, eine in den Aufgabenkreis der Stadt fallende Angelegenheit zu prüfen und darüber zu berichten. Postulat
- ² Nach Bekanntgabe des Eingangs eines Postulates im Parlament übergibt sie das Präsidium dem Stadtrat. Dieser nimmt bis zur übernächsten Sitzung schriftlich Stellung über die Annahme oder Ablehnung des Postulates.
- ³ Nach der Stellungnahme des Stadtrates wird über die Überweisung beraten und abgestimmt.
- ⁴ Nach der Überweisung erstattet der Stadtrat dem Parlament spätestens innert vier Monaten schriftlich Bericht.
- ⁵ Postulate gelten mit dem Bericht an das Parlament als erledigt. Im Parlament findet über den Bericht eine Diskussion ohne Beschlussfassung statt.

Art. 46

- ¹ Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat zu einer Angelegenheit, die in den Aufgabenkreis der Stadt gehört oder ihre Interessen berührt. Interpellation
- ² Nach Bekanntgabe des Eingangs einer Interpellation im Parlament überweist sie das Präsidium dem Stadtrat. Dieser beantwortet sie innert vier Monaten schriftlich.
- ³ Eine Interpellation kann vom Parlament auf Antrag der Interpellantin oder des Interpellanten für dringlich erklärt werden. In diesem Fall ist sie sofort mündlich oder spätestens bis zur nächsten Sitzung schriftlich zu beantworten.
- ⁴ Wer eine Interpellation eingereicht hat, erklärt in einer kurzen Stellungnahme, ob die Antwort befriedigt oder nicht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie auf Antrag eines Parlamentsmitglieds beschlossen wird.

Art. 47

- ¹ Eine Einfache Anfrage ist wie die Interpellation eine Anfrage an den Stadtrat zu einer Angelegenheit, die in den Aufgabenkreis der Stadt gehört oder deren Interessen berührt. Einfache Anfrage
- ² Nach Bekanntgabe des Eingangs einer Einfachen Anfrage im Parlament überweist sie das Präsidium dem Stadtrat.
- ³ Dieser beantwortet Einfache Anfragen innert zwei Monaten schriftlich. Er gibt seine Antwort zusammen mit der Einfachen Anfrage den Parlamentsmitgliedern und den Medien bekannt.
- ⁴ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Erledigung wird im Parlamentsprotokoll vermerkt.

D) Fragerunde

Art. 48

Fragerunde

¹ Das Parlament führt am Ende der Sitzung eine Fragerunde durch.

² Fragen sind an der Sitzung zu stellen. Sie sollten dem Stadtrat fünf Tage vor der Sitzung schriftlich unterbreitet werden.

³ Der Stadtrat beantwortet die Fragen in der Regel sofort, mündlich und kurz. Eine Diskussion findet nicht statt.

3. Abstimmungen

Art. 49

Grundsätze des Abstimmungsverfahrens

¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.

² Wenn neun Mitglieder es verlangen, muss unter Namensaufruf abgestimmt werden. Das Ergebnis ist namentlich zu protokollieren.

Art. 50

Stimme des Präsidiums

¹ Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Parlamentsmitglieder aus.

² Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichentscheid.

³ Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

Art. 51

Vorbereitung der Abstimmung

¹ Muss abgestimmt werden, wiederholt das Präsidium die gestellten Anträge und erklärt das Abstimmungsverfahren.

² Werden gegen das vorgeschlagene Verfahren Einwände erhoben, entscheidet das Parlament sofort.

Art. 52

Verfahren bei mehreren Anträgen

¹ Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Gleichrangige Anträge werden der Abstimmung in der Reihenfolge ihres Eingangs unterbreitet. Ein Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen.

³ Liegen mehrere gleichrangige Anträge vor, fällt derjenige weg, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Über die verbleibenden Anträge wird nach dem gleichen Verfahren abgestimmt.

Art. 53

- ¹ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von den Sitzen.
- ² Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren eines Parlamentsmitglieds werden das Gegenmehr und die Enthaltungen ermittelt.
- ³ Die Stimmzählenden müssen alle abgegebenen Stimmen zählen. Bei Unklarheiten ist die Abstimmung zu wiederholen.
- ⁴ Liegt nach Schluss der Beratung ein unbestrittener Antrag vor, kann ihn das Präsidium ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Feststellung der Abstimmungsergebnisse

Art. 54

- ¹ Wird ein referendumsfähiger Erlass in der Schlussabstimmung angenommen, ermittelt das Präsidium, ob das Quorum für eine Volksabstimmung erreicht ist. Eine Diskussion findet nicht statt.
- ² Das Behördenreferendum kommt zustande, wenn sich neun Mitglieder dafür aussprechen.

Behördenreferendum

Art. 55

- ¹ Beschlüsse des Parlaments, die dem fakultativen Referendum unterstehen, und solche über rechtsetzende Erlasse sind zu veröffentlichen.
- ² Beginn und Ende der Referendumsfrist sind anzuzeigen.
- ³ Das Parlamentssekretariat besorgt die Publikation.

Publikation von Beschlüssen

4. Wahlen

Art. 56

- ¹ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen.
- ² Kommt auf diese Weise keine Wahl zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt jene Person als gewählt, für die das Präsidium gestimmt hat. Bei geheimen Wahlen entscheidet das Los.

Absolutes und relatives Mehr

Verfahren bei Wahlen	<p>Art. 57</p> <p>¹ Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.</p> <p>² Ist nur eine Person zu wählen oder sind gleich viele Personen vorgeschlagen wie Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Parlamentsmitglied geheime Wahlen verlangt. Parlamentspräsidium und Vizepräsidium werden geheim gewählt.</p> <p>³ Die Mitglieder und das Präsidium von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Parlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Sie können gesamthaft gewählt werden.</p> <p>⁴ Über einen Antrag auf geheime Wahl findet keine Diskussion statt.</p> <p>⁵ Wahlergebnisse werden vom Präsidium bekannt gegeben. Es stellt fest, ob eine Wahl zustande gekommen ist, und gibt die Namen der Gewählten bekannt.</p>
Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 58</p> <p>¹ Ungültig sind Wahlzettel, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf eine nicht wählbare Person lauten; b) nicht amtlich sind; c) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind; d) den Willen des Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen; e) ehrverletzende Äusserungen enthalten oder offensichtlich gekennzeichnet sind; f) in unkorrekter Weise abgegeben wurden. <p>² Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrmals, wird er nur einmal gezählt.</p>
5. Protokoll	
Form und Inhalt	<p>Art. 59</p> <p>¹ Das Protokoll gibt Aufschluss über Teilnehmende sowie Ort, Zeit und Dauer der Sitzung.</p> <p>² Das Protokoll bezeichnet sämtliche im Parlament behandelten Geschäfte vollständig und genau.</p> <p>³ Das Protokoll enthält die Namen all jener, die ein Votum abgegeben haben und das Wesentliche ihrer Ausführungen, ferner Wahlen und Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge samt dem Resultat einer allfälligen Auszählung, sowie die gefassten Beschlüsse.</p> <p>⁴ Das Parlamentssekretariat kann technische Aufnahmegeräte verwenden. Nach Genehmigung des schriftlichen Protokolls sind die Aufnahmen zu löschen.</p>
Zustellung	<p>Art. 60</p> <p>Das Protokoll wird den Parlamentsmitgliedern elektronisch so zugestellt, dass Berichtigungsanträge gemäss Art. 61 möglich sind.</p>

Art. 61

¹ Protokollberichtigungsanträge sind spätestens fünf Tage vor der nächsten Sitzung beim Büro schriftlich einzureichen. Berichtigung

² Es entscheidet endgültig über solche Anträge.

IV. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 62

Die Mitglieder des Parlaments, der Fraktionen und der Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld. Parlaments- und Kommissionspräsidien beziehen eine Zulage. Sitzungsgeld

Art. 63

¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung.

² In besonderen Fällen kann eine ausserordentliche Entschädigung ausgerichtet werden, die auf Antrag einer Kommission vom Büro festgesetzt wird. Fraktions- und ausserordentliche Kommissionsentschädigung

Art. 64

Die Höhe der einzelnen Entschädigungen setzt das Parlament fest. Festlegung Entschädigungen

V. INKRAFTSETZUNG

Art. 65

¹ Dieses Reglement tritt am 3. April 2007 in Kraft. Inkraftsetzung

² Die Ergänzungen vom 8. September 2009 und 29. Juni 2010 treten je per sofort in Kraft.

Arbon, 29. Juni 2010

FÜR DAS STADTPARLAMENT ARBON

Claudia Zürcher-Hägler, Parlamentspräsidentin

Evelyne Jung, Parlamentssekretärin

Genehmigungsvermerke:

Parlament: Verabschiedet vom Stadtparlament am 29. Juni 2010
mit Beschluss Nr. 5 / 10